

EINWOHNERGEMEINDE KOPPIGEN



Datenschutzreglement (DSR)

01. Dezember 2006

mit Änderung vom 10. August 2026

Listen:

a Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a. den Empfänger,
- b. die Auswahlkriterien,
- c. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d. das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung oder durch einfache Schriftlichkeit. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten

Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung

f Zuständigkeit

Art. 6 Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte
aus der Einwohner-
kontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a. neuer Wohnort nach Wegzug,
- b. Titel,
- c. Sprache.

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Information auf An-
frage; Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Art. 9 ***¹

Gebühren

a. Register der Da-
tensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b. Einsicht in eigene
Akten

Art. 11 ¹ Askünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr gemäss geltendem Gebührenreglement kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.08.2026

- a. der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschte Auskunft bereits mitgeteilt worden sind und kein schützenswertes Interesse an einer weiteren Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann,
- b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schützenswertes Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c. Listenauskünfte

Art. 12 Für Listenauskünfte wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.

d. Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 13 ¹ Gutheissende Verfügungen und einfache Schriftlichkeiten gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen oder einfache Schriftlichkeiten wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss geltendem Gebührenreglement erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14. ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

² Die durch den Gemeinderat am 10.08.2026 beschlossene Änderung tritt auf den 01.09.2026 in Kraft.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
sig.
Hansruedi Gygax

Der Sekretär:
sig.
Peter Kindler

Änderung 1 – Beschluss Gemeinderat

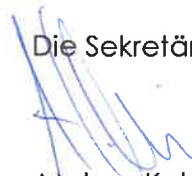
Der Gemeinderat vom 10. August 2026 nahm die Änderung des Datenschutzreglements an.

Die Präsidentin:



Christine Will

Die Sekretärin:



Andrea Kobi

Änderung 1 – Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 10. August 2026 beschlossene Änderung des Datenschutzreglements wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation auf e-Publikation.ch vom 25. August 2026.

Koppigen, 11. August 2026

Gemeindeverwalterin



Andrea Kobi